



Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter

Praxisleitfaden für die Bedarfsplanung



Ergebnisse der Arbeitsgruppe (Jugendhilfe-)Planung und Ganzttag

Gemeinsame Arbeitsgruppe von StMUK, StMAS und BLJA

Die AG besteht aus insgesamt 18 Mitgliedern (inkl. Leitung) aus den folgenden Arbeitsbereichen: Sozialplanung, Jugendhilfeplanung (kreisfreie Stadt und Landkreis), Sachaufwandsträgerschaft und örtliche Planung (kreisfreie Stadt und Gemeinde), Staatliches Schulamt, Ganztagskoordination einer Regierung.

Inhalt

1. Zielsetzung	6
2. Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) – (neue) Herausforderungen	7
3. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten: Gesetzliche Grundlagen	9
4. Planung konkret: Exemplarische Planungsstruktur und -bausteine	11
4.1 „Planung der Planung“ und Planungskreislauf	11
4.2 Planungsstruktur und -bausteine	12
1 Planungsbaustein 1: Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 79, 80 SGB VIII)	13
2 Planungsbaustein 2: „Planung der Planung“ und Steuerungsgremium	13
3 Planungsbaustein 3: Örtliche Bedarfsplanung	14

1. Zielsetzung

Der vorliegende Praxisleitfaden möchte die bayerischen Landkreise, Städte und Gemeinden bei der verantwortungsvollen Aufgabe der Bedarfsplanung für einen ganztägigen Bildungs- und Betreuungsplatz unterstützen und hat reinen Empfehlungscharakter. Die Sicherstellung einer bedarfsorientierten Angebotsstruktur stellt die kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise und deren Planungsverantwortliche vor eine komplexe Aufgabe, die interdisziplinäre Abstimmungsprozesse und bereichsübergreifende Planungsstrukturen erfordert. Eine belastbare Bedarfsplanung ist Voraussetzung dafür, passgenaue Angebote schaffen zu können und dabei einen effizienten Einsatz der knappen kommunalen und staatlichen Fördermittel zu gewährleisten. Eine differenzierte (Jugendhilfe-)Planung erfordert

dynamische, bedarfs- und ressourcenorientierte Aushandlungsprozesse auf kommunaler Ebene, die den Bedürfnissen und Lebenslagen der Kinder und deren Familien Rechnung tragen und gleichzeitig die Rahmenbedingungen und Ressourcen im Sozialraum, sowie die vorhandenen Strukturen und Angebotsformen berücksichtigen. (Jugendhilfe-)Planung ist in diesem Verständnis ein kontinuierlicher Prozess, in dem verschiedene Zuständigkeitsbereiche dauerhaft berücksichtigt und integriert werden müssen. Im Fokus dieses Praxisleitfadens stehen daher die Handlungsansätze auf struktureller Ebene vor Ort¹. Exemplarisch wird dargestellt, wie konkrete Beschlüsse und Zielvereinbarungen im Zusammenwirken zwischen den einzelnen Planungsbausteinen entstehen können.

2. Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) – (neue) Herausforderungen

Das Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) beinhaltet die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter ab dem Schuljahr 2026/2027. Zunächst soll der Anspruch für alle Kinder der ersten Klassenstufe gelten. „Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, sodass ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat. Der Rechtsanspruch wird im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt und sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor. Die Unterrichtszeit wird angerechnet. Der Rechtsanspruch soll auch in den Ferien gelten, dabei können Länder eine Schließzeit bis maximal vier Wochen regeln (...). Eine Pflicht, das Angebot in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht“². Ein Investitionsprogramm zur Weitergabe der auf Bayern entfallenden Mittel aus dem Ganztagsfinanzhilfegesetz an die Kommunen ist in Kürze zu erwarten. Zu den noch zu klärenden Umsetzungsfragen gehören vor allem der Einsatz der ab dem Jahr 2026 in Aussicht gestellten Bundesmittel für den Betrieb, aber auch, welche Angebote rechtsanspruchserfüllend im Sinne des § 24 Abs. 4 SGB VIII (Fassung ab 1.8.2026) sind, beziehungsweise verändert werden können und müssen. Hier bedürfen unter anderem die Ferienbetreuung und die Stellung der Mittagsbetreuung einer Klärung³.

In Bayern existieren langjährige und vielfältige Erfahrungen mit unterschiedlichen Umsetzungsformen von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter, derzeit:

- ▶ Schulkindbetreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (nach BayKiBiG gefördert: Horte, Häuser für Kinder, altersgeöffnete Kindergärten, Mini-Kita).
- ▶ Schulische Ganztagsangebote (Angebot in Verantwortung der Schulleitung und schulische Aufsicht. Formen: Gebundener Ganztags, offener Ganztags).
- ▶ Mittagsbetreuung (unter Schulaufsicht, nicht in Verantwortung der Schulleitung, Möglichkeit der „verlängerten Mittagsbetreuung“).
- ▶ Kombiangebote (gemeinsam verantwortetes Angebot von Schule und Jugendhilfe, gefördert nach BayKiBiG, inkl. Fachkräftegebot; in flexibler und/oder rhythmisierter Variante möglich).

¹ Der Landesjugendhilfeausschuss hat einen Ad-hoc-Ausschuss „Gelingende Ganztagsbildung in Bayern“ eingesetzt, um die Weiterentwicklung von Ganztagsangeboten fachlich zu begleiten und zu unterstützen. Erster Zwischenruf abrufbar unter: https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/zwischenruf_ganztags.pdf

² Vgl. dazu <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-rechtsanspruch-ganztagsbetreuung-grundschulen-178966>

³ Anm. StMAS: Die Ausführungen entsprechen Stand Anfang März 2022; in den inzwischen begonnenen Bund-Länder-Verhandlungen zur Verwaltungsvereinbarung II Ganztagsausbau hat der Bund mündlich in Aussicht gestellt, dass der Rechtsanspruch auch durch Angebote unter Schulaufsicht erfüllt werden kann. In Bayern unterstehen die Mittagsbetreuungen gem. Art. 31 BayEUG der Schulaufsicht.

Um rechtzeitig die notwendigen Angebote zur Verfügung stellen zu können, muss trotz offener Fragen bereits jetzt mit der Planung begonnen werden.

Aufbauend auf den etablierten Planungsprozessen für den vorschulischen Bereich gilt es folgende Aspekte in den Blick zu nehmen:

Auf struktureller Ebene erfordert die gesamtgesellschaftliche Aufgabe zur ganztägig ausgerichteten Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern im Grundschulalter eine Verantwortungsgemeinschaft aus verschiedenen Systemen.	Verantwortungsgemeinschaft
Für die Planung sind dies insbesondere die nachfolgend genannten Akteure. Hier müssen verbindliche Formen der Zusammenarbeit geschaffen werden. Alle genannten Akteure wirken hierbei partnerschaftlich zusammen. <ul style="list-style-type: none"> ▶ Öffentlicher Träger der Jugendhilfe (i.d.R. vertreten durch das Jugendamt) ▶ Verantwortliche der örtlichen Bedarfsplanung (gemäß Art. 7 BayKiBiG) und Sachaufwandsträger (in beiden Fällen Gemeinde/kreisfreie Stadt) ▶ Schule (Staatliches Schulamt und Schule vor Ort) 	Verbindliche Zusammenarbeit Mitwirkung
In Landkreisen gilt: Welche Form der Kooperation zwischen den Gemeinden und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewählt wird, ist vor Ort zu entscheiden. Es gibt nicht die auf alle Kommunen gleichermaßen passende Form der Kooperation.	Weitere Akteure
Auch weitere Akteure, insbesondere politische Entscheidungsträger und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, sind in geeigneter Form in die Planungsprozesse einzubeziehen. Die Schaffung bedarfsgerechter Angebote erfordert außerdem zwingend die Adressatensicht, d.h. es sind geeignete Maßnahmen zur Beteiligung von Kindern und deren Familien zu treffen.	Beteiligung der Betroffenen

3. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten: Gesetzliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen für die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten im Bereich der Bedarfsplanung finden sich im Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG), im Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), im Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG), im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

Durch diese Konstruktion, die in Landkreisen eine Wechselbeziehung zwischen Kreis und kreisangehörigen Gemeinden in sich trägt, wird unmittelbar deutlich, dass die Bedarfsplanung einen ständigen Abstimmungsprozess erfordert. Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden obliegt es, die Art der Arbeitsteilung festzulegen und zu entscheiden, auf welche Weise die einzelnen Bausteine der Bedarfsplanung aufeinander abgestimmt werden und welche Arbeitsteilung und Kommunikationswege hier gewählt werden. In kreisfreien Städten liegt die Planung in einer Hand. Auch hier können sich allerdings in der Verwaltung unterschiedliche Zuständigkeiten ergeben. In der Regel sind die Bereiche Schulverwaltung und Jugendamt in unterschiedlichen Organisationseinheiten angesiedelt, teils auch die Jugendhilfeplanung und der Bereich Kindertagesstätten.

Der Rechtsanspruch wird ab dem 1. August 2026 im SGB VIII verankert werden. Die Wahrnehmung der **Planungsverantwortung** für Aufgaben nach dem SGB VIII muss nach **§§ 79, 80 SGB VIII im Rahmen der Jugendhilfeplanung** erfolgen – unabhängig davon, wie und wo diese in den einzelnen Gebietskörperschaften organisatorisch und personell verankert ist. Demzufolge trägt der öffentliche Träger der Jugendhilfe (Landkreise/kreisfreie Städte) die Gesamt- und Planungsverantwortung dafür, dass rechtzeitig ein ausreichendes und bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen gemäß den gesetzlichen Vorgaben geschaffen wird. Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern sind die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 69 Abs. 1 SGB VIII, Art. 15 AGSG). Wahrgenommen werden die Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Jugendämter (§ 69 Abs. 3 SGB VIII, Art. 16 Abs. 1 AGSG). Weiter gelten die Regelungen der Art. 5 bis 8 BayKiBiG. Für die örtliche Bedarfsplanung sind die einzelnen Gemeinden nach Art. 7 BayKiBiG zuständig. Auch im Bereich der schulischen Angebote ist durch Art. 6 BayEUG geregelt, dass die Planungen zu Ganztagsangeboten im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu erfolgen haben, die Beantragung erfolgt durch den Schulaufwandsträger⁴.

⁴ Die Regelungen über den Träger des Schulaufwands finden sich in Art. 8 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG).

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. (...)	§ 79 SGB VIII Gesamtverantwortung, Grundausrüstung
(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Erziehungsberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann. (...)	§ 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung
(1) Die Gemeinden sollen im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gewährleisten, dass die nach der Bedarfsfeststellung (Art. 7) notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege rechtzeitig zur Verfügung stehen. (2) Soweit Plätze in einer Kindertageseinrichtung notwendig sind, um den Bedarf aus mehreren Gemeinden zu decken, sollen die betreffenden Gemeinden diese Aufgabe im Weg kommunaler Zusammenarbeit erfüllen. (...)	Art. 5 BayKiBiG
(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen für die Versorgung mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege die Gesamtverantwortung für die Planung. (...) (2) Die Gemeinden und die Träger der freien Jugendhilfe sowie die überörtlichen Sozialhilfeträger sind in alle Phasen der Bedarfsplanung und des Planungsverfahrens nach § 80 SGB VIII einzubeziehen. ² Die Planung der Plätze für Schulkinder ist zusätzlich mit der Schulaufsicht abzustimmen.	Art. 6 BayKiBiG Planungsverantwortung
Die Gemeinden entscheiden, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkennen. (...) ³ Die Bedarfsplanung nach § 80 SGB VIII bleibt unberührt. ⁴ Die Gemeinden haben die Entscheidung nach Satz 1 entsprechend den örtlichen Gegebenheiten regelmäßig zu aktualisieren.	Art. 7 BayKiBiG Örtliche Bedarfsplanung
(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Einvernehmen mit der Gemeinde die Schaffung der notwendigen Plätze zu planen. (2) Soweit Plätze in einer Kindertageseinrichtung notwendig sind, um den Bedarf aus mehreren Gemeinden zu decken, wirken die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hin, dass die betroffenen Gemeinden bei der Planung, der Finanzierung und dem Betrieb überörtlicher Kindertageseinrichtungen zusammenarbeiten.	Art. 8 BayKiBiG Überörtliches Planungsverfahren
(4) Auf Antrag des Schulaufwandsträgers können an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie an den entsprechenden Förderschulen schulische Ganztagsangebote in eigenen Ganztagsklassen in rhythmisierter Form (gebundenes Ganztagsangebot) oder bzw. und in klassen- und jahrgangsübergreifender Form (offenes Ganztagsangebot) eingerichtet werden. (...) ³ Die Planungen zu Ganztagsangeboten erfolgen im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. (...)	Art. 6 BayEUG Gliederung des Schulwesens

4. Planung konkret: Exemplarische Planungsstruktur und -bausteine

4.1 „Planung der Planung“ und Planungskreislauf

Jugendhilfeplanung erfordert dynamische und bedarfsgerechte Aushandlungsprozesse, die Arbeit der Jugendhilfeplanungsfachkraft kann dabei als Planungs-koordination verstanden werden. Dies ist nach Schnurr (et al.) „als Aufgabe zu verstehen, bei der es immer wieder aufs Neue für die jeweilige Planungsregion zu bestimmen gilt, ob die vorhandenen Angebote, Dienste und Veranstaltungen nicht nur hinreichend und angemessen sind, sondern auch den jeweils aktuellen Standards einer zeitgemäßen Jugendhilfe entsprechen⁵“. Um dieser komplexen Aufgabe gerecht zu werden, hat sich im Kontext der Jugendhilfeplanung in den letzten Jahren der Terminus „Planung der Planung“ und die damit beschriebene Aufgabe durchgesetzt. Diese beinhaltet, dass zu Beginn jeder Planung die Schaffung einer dem Planungsziel entsprechenden Prozessarchitektur stehen muss. Für Planungen im Bereich Ganztags sollte diese in der Praxis die nachfolgend beschriebenen und in der Grafik dargestellten drei Planungsbausteine enthalten. In Abhängigkeit davon, um welchen Planungsbaustein es sich handelt, ergeben sich **unterschiedliche Prozessverantwortliche und -beteiligte**. Zentrale Grundsätze der Planungsprozesse sind: **Partizipation, Subsidiarität, Inklusion sowie Wunsch- und Wahlrecht**.

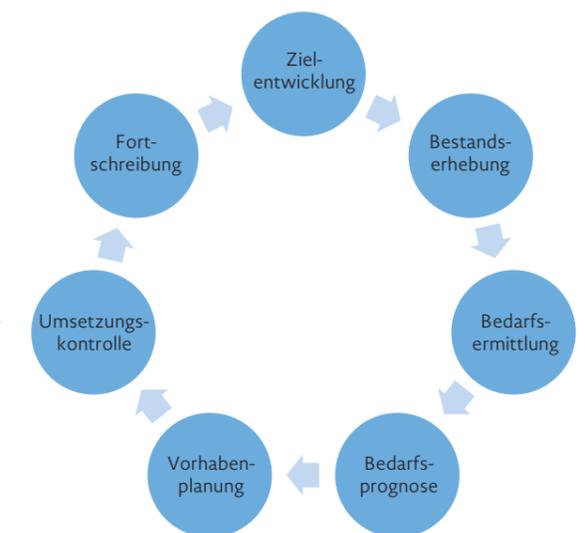
In der Grafik zur Planungsstruktur ist **exemplarisch das Zusammenwirken der einzelnen Planungsebenen und -prozesse** dargestellt. Es handelt sich hierbei um eine idealtypische Darstellung. In der Praxis können und müssen die einzelnen Bausteine nicht immer trennscharf voneinander abgegrenzt werden bzw. ist die Nummerierung der Planungsbausteine nicht zwingend linear zu verstehen. Die Gesamtplanung erfordert alle drei auf den nächsten Seiten beschriebenen Bausteine. **Die konkreten Beschlüsse und Zielvereinbarungen müssen im Zusammenwirken zwischen den drei Planungsbausteinen entstehen**. In Abhängigkeit von der konkreten Situation vor Ort müssen daher Maß-

nahmen getroffen werden, um das Ineinandewirken der einzelnen Planungsprozesse sicherzustellen.

Die Bedarfsermittlung im Rahmen der Jugendhilfeplanung ist ein komplexer Aushandlungsprozess zwischen verschiedenen Anliegen und Interessen, die transparent gemacht werden müssen. Die konkrete Umsetzung vor Ort kann sehr unterschiedlich sein. Dieser Prozess benötigt zum einen eine fundierte Datenbasis und zum anderen Beteiligungsprozesse zur Bedarfsermittlung. Vor Ort braucht es daher eine Verständigung über die Bedeutung und das wechselseitige Verhältnis von Empirie und Diskurs.

Ein kurzer Exkurs in das Konzept des „Planungskreislaufes in der Jugendhilfeplanung“ nach Merchel verdeutlicht den Bezug zwischen diesen Bausteinen und den in § 80 SGB VIII definierten Aufgaben der Jugendhilfeplanung:

Abb.1: Planungskreislauf



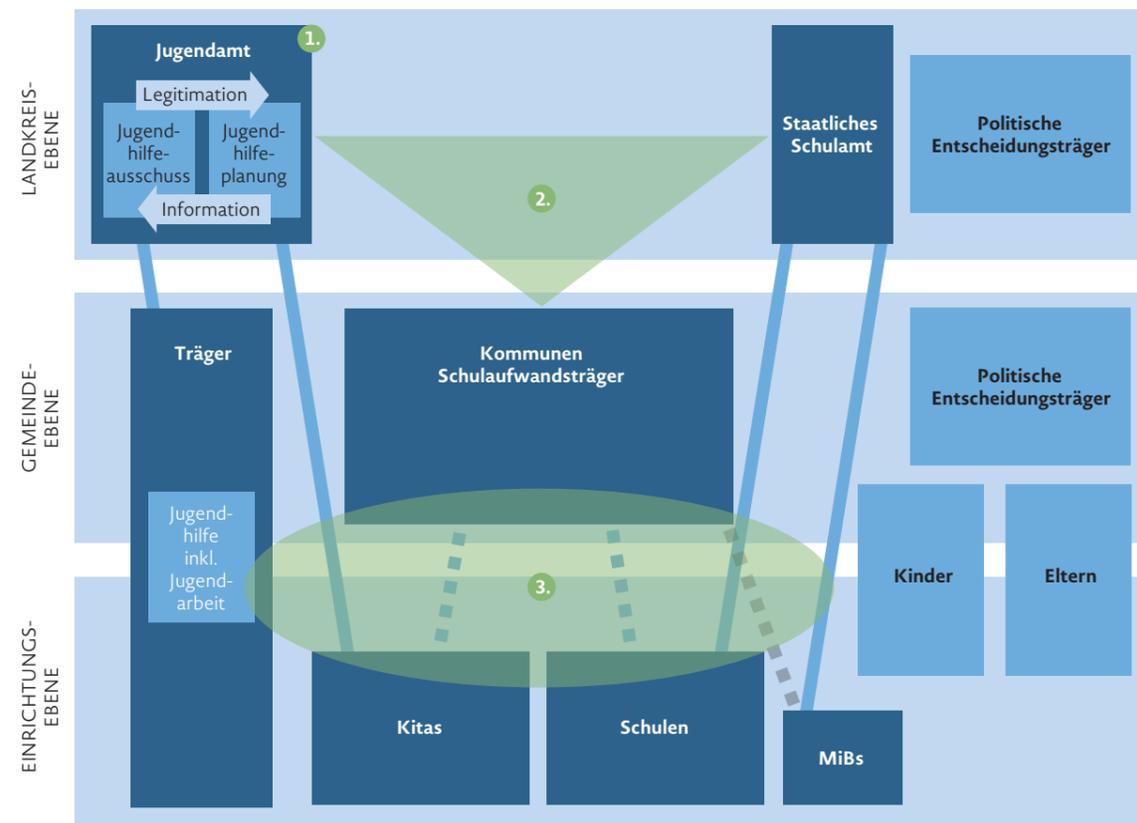
⁵ Schnurr, J., Jordan, E., Schone, R. (2010): Gegenstand, Ziele und Handlungsmaxime von Jugendhilfeplanung. In: Maykus, S., Schone, R. (Hrsg.) (2010). S.100.

4. Planung konkret: Exemplarische Planungsstruktur und -bausteine

Die in Abbildung 2 als Planungsbausteine 2 und 3 dargestellten Kernprozesse folgen diesem Konzept. Gemäß diesem Konzept besteht eine Bedarfsplanung aus sieben Schritten, die regelmäßig zu wiederholen sind. Auch hierbei handelt es sich um eine idealtypische Darstellung, die den durch § 80 SGB VIII geforderten

Planungskreislauf ergänzt. Die in den gesetzlichen Planungsgrundlagen enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe „erforderlich, geeignet, rechtzeitig und ausreichend“ können dabei den drei zentralen Dimensionen „qualitativ“, „zeitlich“ und „quantitativ“ zugeordnet werden.

Abb.2: idealtypische Darstellung der Planungsstruktur



Kita = Kindertageseinrichtung,
MiB = Mittagsbetreuung

4.2 Planungsstruktur und -bausteine

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht exemplarisch das erforderliche Zusammenwirken der einzelnen Planungsebenen und Planungsbausteine:

1 Planungsbaustein 1: Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 79, 80 SGB VIII)

Entscheidend ist zunächst eine **Legitimation durch klare (politische) Aufträge sowie eine finanzielle und rechtliche Absicherung des Planungsvorhabens.**

Prozesssteuerung (Verantwortlich)	Kernprozesse (Was)
<ul style="list-style-type: none"> in der Regel: örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vertreten durch das Jugendamt) 	<ul style="list-style-type: none"> Legitimation der Jugendhilfeplanung durch klare politische Beschlüsse Planungsauftrag an die Jugendhilfeplanungsfachkraft Legitimation und Benennung eines Planungsgremiums (z. B. Steuerungsgruppe Ganztags) Finanzielle und rechtliche Absicherung des Vorhabens

Reflexionsfragen	Ausgestaltung (Wer/Wie/Wo)
<ul style="list-style-type: none"> Welche Beschlüsse werden benötigt? Wer ist zuständig? Welche Gremien sind formal einzubinden? Welche gesetzlichen Grundlagen kommen zur Anwendung (z. B. GaFöG, BayKiBiG, BayEUG, SGB VIII, AGSG)? Benennung eines Steuerungsgremiums für Baustein 2 	<ul style="list-style-type: none"> Jugendhilfeausschuss Ggf. im Zusammenwirken mit dem Schulausschuss Ggf. weitere kommunale Organe

2 Planungsbaustein 2: „Planung der Planung“ und Steuerungsgremium

Der Planungsbaustein 2 stellt die Arbeit und Zusammensetzung eines möglichen Steuerungsgremiums dar. Aufgabe dieses Steuerungsgremiums ist es, konkrete Zielvereinbarungen für die Planung festzulegen. **Sinnvoll ist hier eine verbindliche, schriftlich fixierte Kooperationsvereinbarung mit klar definierten Verantwortlichkeiten (inkl. namentlicher Benennung) und zeitlichen Festlegungen.** Die Umsetzungskontrolle und Fortschreibung kann unterstützt werden durch ein strukturiertes jährliches Monitoring (z. B. hinsichtlich Platzzahlen, Wartelisten, Belegungsdaten). Hilfreich kann hier eine zeitliche Strukturierung in kurz-, mittel- und langfristige Planungsziele sein.

Vorrangiges Ziel dieses Steuerungsgremiums ist es, im Bereich Ganztags die unterschiedlichen Planungen aus den Bereichen Schule und Jugendhilfe zu verzahnen und dabei ein Ineinanderverwirken der örtlichen und überörtlichen Bedarfsplanung sicherzustellen. Dies beinhaltet auch die Frage nach der Arbeitsteilung und den Formen der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der Verantwortungsgemeinschaft. Dies kann insbesondere in Landkreisen positive Effekte hinsichtlich einer Bündelung von Kompetenzen und einer effektiven Nutzung von Ressourcen nach sich ziehen. Dies kann auch die Frage enthalten, ob und gegebenenfalls wie seitens der überörtlichen Planung ein Unterstützungsangebot für die Bedarfsplanung der kreisangehörigen Gemeinden geschaffen werden kann und soll.

In umgekehrter Richtung kann sich die Frage stellen, wie und in welchen Abständen der aktuelle Planungsstand der örtlichen Bedarfsplanung kommuniziert werden soll. Ein weiterer Arbeitsauftrag dieses Gremiums kann es zudem sein, Maßnahmen zur Vereinheitlichung von Abstimmungs- und Planungsprozessen durch die Schaffung einheitlicher Standards oder Mindestanforderungen der Bedarfsplanung zu treffen.

Eine Möglichkeit zur Umsetzung wäre, dass Landkreis und kreisangehörige Gemeinden hierzu eine gemeinsame Arbeitsgruppe für die Bedarfsplanung bilden, etwa mit Vertretern des Jugendhilfeausschusses, Kita-Trägern, Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden und aus dem Bereich der Schule, koordiniert durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Abbildung 3 verdeutlicht, dass sich hier insbesondere in Landkreisen eine Vielzahl an möglichen Mitgliedern ergibt. Aus Ressourcengründen und im Sinne der Arbeitsfähigkeit dieses Gremiums empfiehlt es sich, geeignete Delegationsformen zu wählen und namentlich Vertreter der einzelnen Bereiche zu bestimmen. Zentraler Ansprechpartner für die Schulen ist auf Ebene des Landkreises das Staatliche Schulamt bzw. im Bereich der Förderschulen die Bezirksregierung. Insbesondere zu Fragen der Rahmenbedingungen und Ausgestaltung von Bildungs- und Betreuungsangeboten unter Schulaufsicht stehen auf Regierungsbezirksebene Ganztagskoordinatoren als Ansprechpartner zur Verfügung. Auch können Betroffene (z. B. Elternvertretungen) in einem entsprechenden Gremium berücksichtigt werden.

4. Planung konkret: Exemplarische Planungsstruktur und -bausteine

Prozesssteuerung (Verantwortlich)	Kernprozesse (Was)
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Koordination: i.d.R. örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vertreten durch das Jugendamt, ggf. delegiert auf die Jugendhilfeplanungsfachkraft) ▶ Gemeinsame Verantwortung: In Planungsbaustein 2 benanntes Steuerungsgremium 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Zielentwicklung ▶ Umsetzungskontrolle ▶ Fortschreibung
Reflexionsfragen	Ausgestaltung (Wer/Wie/Wo)
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Wer hat die Gesamtverantwortung bzw. Steuerungs- und Entscheidungshoheit? ▶ Wie stellen wir eine Abstimmung/ein Ineinandergreifen der Planungen der Sachaufwandsträger, der (Schul-) Sprengelorganisation und der Jugendhilfeplanung sicher? ▶ Wie schaffen wir verbindliche Kommunikations-/ Informationsstrukturen? Welche Kooperationsformen braucht es? Wer koordiniert den Prozess? Welche Rolle hat die Jugendhilfeplanungsfachkraft hinsichtlich „Planungskoordination“? ▶ Wie ist hier ein Ineinanderverwirken der Planungen sichergestellt? Welche verbindlichen Strukturen brauchen wir für das Ineinanderverwirken der örtlichen und überörtlichen Bedarfsplanung? Wie und in welchen Abständen soll der aktuelle Planungsstand kommuniziert werden? ▶ Welche Arbeitsformen benötigen wir? ▶ Welche Notwendigkeiten ergeben sich aus der Umsetzungskontrolle? ▶ Welche personellen und finanziellen Ressourcen stehen für den Planungsprozess zur Verfügung? Sind die Ressourcen ausreichend? ▶ Wen brauchen wir zur Erfüllung des Auftrags? Muss auf externe Ressourcen zurückgegriffen werden? 	<p>Landkreise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Landkreis und Gemeinden sowie Staatliches Schulamt verständigen sich auf eine schriftlich fixierte Form der Kooperation und Arbeitsteilung ▶ Gründung einer Planungsgruppe/ eines Steuerungsgremiums (s.o.) <p>Kreisfreie Städte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Jugendamt, Schulverwaltung und Staatliches Schulamt (und ggf. weitere Akteure, insbesondere Kita sofern nicht Teil des Jugendamtes) verständigen sich auf eine schriftlich fixierte Form der Kooperation und Arbeitsteilung ▶ Gründung einer Planungsgruppe/ eines Steuerungsgremiums (s.o.)

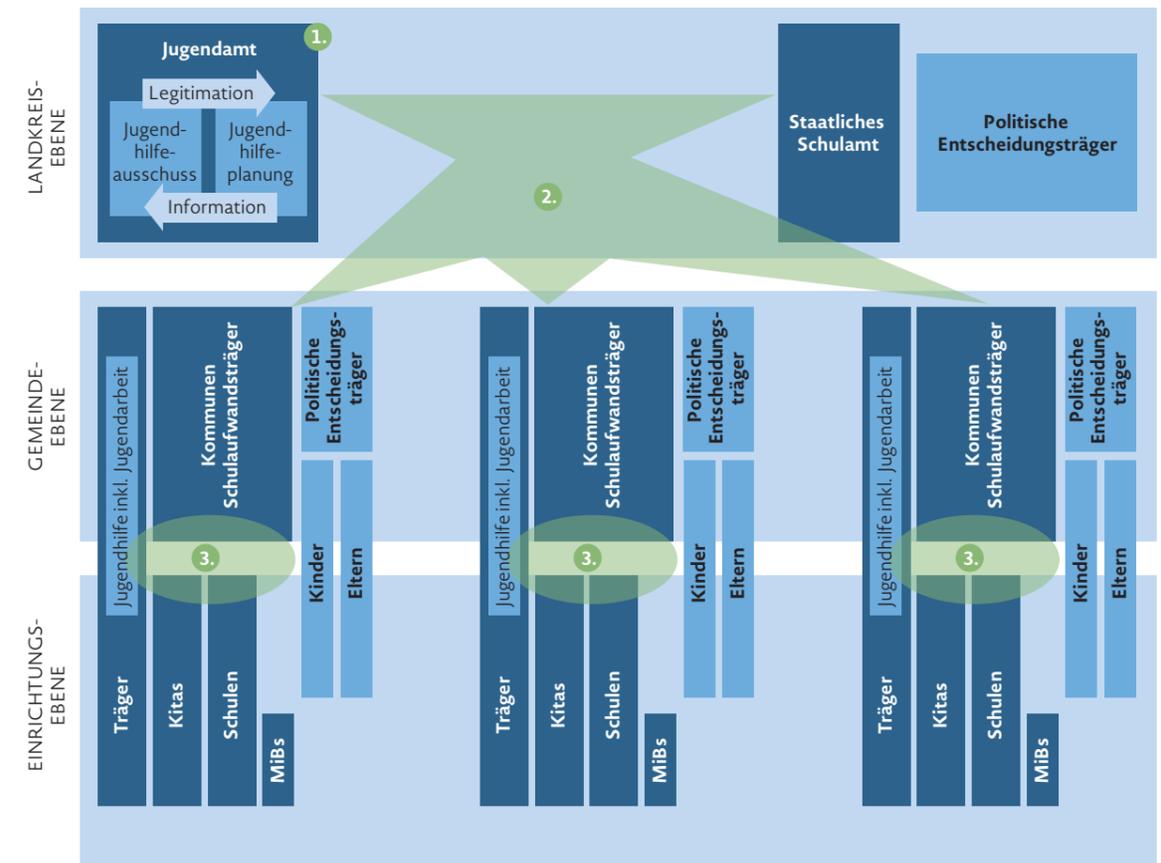
3 Planungsbaustein 3: Örtliche Bedarfsplanung

Für die örtliche Bedarfsplanung sind die einzelnen Gemeinden / kreisfreien Städte nach Art. 7 BayKiBiG zuständig. Auch hier gilt es die relevanten Akteure vor Ort in den Planungsprozess einzubeziehen (siehe Abbildung 3): Schulleitung vor Ort, Träger der Kindertageseinrichtungen und Mittagsbetreuung, Kooperationspartner schulischer Ganztagsangebote, Akteure der Jugendarbeit, weitere Träger der freien Jugendhilfe, örtliche Vereine und politische Entscheidungsträger.

Abbildung 3 verdeutlicht, dass auf Ebene der örtlichen Bedarfsplanung (Planungsbaustein 3) insbesondere in Landkreisen eine Vielzahl an Unterarbeitsgruppen/-gremien zu bilden ist. Selbiges kann für Schulsprengel

oder Sozialräume in kreisfreien Städten gelten. Die Zusammensetzung dieser Gremien muss nicht deckungsgleich sein mit der Zusammensetzung des Steuerungsgremiums (Planungsbaustein 2), auch hier können geeignete Delegationsformen gewählt werden. Im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung etablieren sich zunehmend sogenannte „Sprengelkonferenzen“, zu diesen werden alle vor Ort tätigen planungsrelevanten Akteure eingeladen. Gegebenenfalls können hier auch bereits bestehende Gremien und Arbeitsgruppen (Runder Tisch Jugendhilfe, Bildungsregion, Gremium nach der Richtlinie zur Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule⁶) genutzt werden.

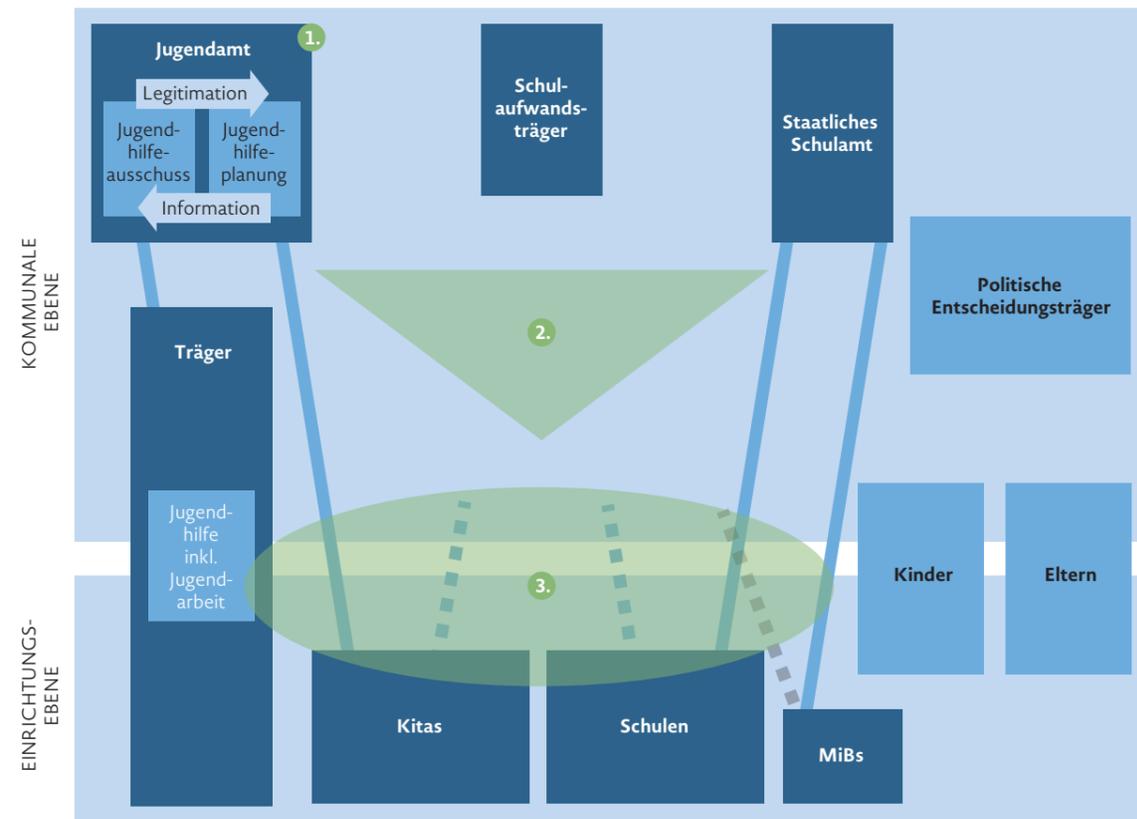
Abb.3: idealtypische Darstellung der Planungsstruktur in Landkreisen



Kita = Kindertageseinrichtung,
MiB = Mittagsbetreuung

⁶ Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Familie, Arbeit und Soziales über die Richtlinien über die Koordination der Zusammenarbeit und über regelmäßige Besprechungen zwischen Jugendämtern und Schulen vom 4. Dezember 2020 (BayMBl. 2021 Nr. 49)

Abb.4: idealtypische Darstellung der Planungsstruktur in kreisfreien Städten



Kita = Kindertageseinrichtung,
MiB = Mittagsbetreuung

Die Betroffenenbeteiligung ergibt sich dabei sowohl aus einer fachlichen Notwendigkeit, als auch aus einer gesetzlichen Verpflichtung. Durch § 80 Absatz 2 SGB VIII und Art. 7 BayKiBiG sind die Verantwortlichen im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung verpflichtet, die Bedürfnisse von Kindern und ihrer Familien zu

berücksichtigen. Für die Planung heißt das, dass in allen Planungsschritten Maßnahmen für eine angemessene Betroffenenbeteiligung, beziehungsweise eine ausreichende Berücksichtigung der Bedarfe der Betroffenen sichergestellt werden müssen.

Prozesssteuerung (Verantwortlich)	Kernprozesse (Was)
<p>In Abhängigkeit von der kommunalen Praxis:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Verantwortliche der örtlichen Bedarfsplanung (gemäß Art. 7 BayKiBiG) / Sachaufwandsträger (Gemeinde/kreisfreie Stadt) ▶ Unterstützung durch örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe: i.d.R. vertreten durch das Jugendamt (Steuerungsebene / Jugendhilfeplanung) 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bestandserhebung ▶ Bedarfsermittlung ▶ Bedarfsprognose ▶ Vorhabenplanung

Reflexionsfragen	Ausgestaltung (Wer/Wie/Wo)
<p>Festlegung von Planungszielen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Was konkret soll betrachtet werden? Beispiele: Bedarfsabschätzung, Qualität, Standortentwicklung, Raumbedarf, Kooperationen, Ferienbetreuung ▶ Handelt es sich um eine quantitative und/oder qualitative Planung? <p>Weitere Fragen, die in diesem Kontext Relevanz haben können, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Welche angrenzenden Bereiche sind betroffen? ▶ Gibt es ein bestehendes Konzept der (Jugendhilfe)planung, in dem die Planung im Bereich "ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter" eingeordnet werden kann? ▶ Wie wird die (Schul-)Spengelorganisation vor Ort umgesetzt? Welche Spengel sind betroffen? ▶ Gibt es vor Ort eine überörtliche Schulentwicklungsplanung im Grundschulbereich? Ist diese betroffen? ▶ Welche weiteren Bereiche sind betroffen? Wie gehen wir mit Schnittstellen um? Wo werden die Grenzen gezogen? Auch: Wo müssen wir Grenzen ziehen um den Prozess noch handhabbar zu halten? ▶ Wo finden überall Planungsprozesse zu diesem Thema statt? 	<p>Akteure:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Sachaufwandsträger ▶ Politische Entscheidungsträger ▶ Träger ▶ Schulleitung ▶ Akteure der Jugendarbeit ▶ Weitere Träger der freien Jugendhilfe ▶ Vereine <p>Mögliche betroffene Planungsbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Weitere Planungsbereiche der (Jugendhilfe)planung, insbesondere Jugendarbeit ▶ (Schul-)Spengelorganisation ▶ Schulentwicklungsplanung⁷ ▶ Bildungsmanagement ▶ Regionalentwicklung ▶ Infrastrukturplanung

Ausführungen und Hinweise zu den erforderlichen Kernprozessen:

Die Bestandsfeststellung stellt die Erfassung aller Plätze in Kindertageseinrichtungen und in ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten unter Schulaufsicht dar. Aufzunehmen sind daher alle vorhandenen Plätze. Nicht aufzunehmen sind Betreuungsangebote,

die nicht zur Deckung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz nach § 24 Abs. 4 SGB VIII ab dem 1. August 2026 beitragen. Ergänzend aufzunehmen sind auch Plätze, die zwar nicht im Gemeindegebiet (Planungsgebiet) gelegen sind, über die aber verbindlich verfügt werden kann.

Bestandsanalyse („Was haben wir?“)	
Ziele und Inhalte dieses Schrittes	Mögliche Methoden / Datenquellen (Wie)
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Schaffung einer validen Planungsgrundlage ▶ Übersicht über bestehende Angebote, inklusive Ausbaumöglichkeiten ▶ Mögliche Kooperationspartner 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Auflistung der bestehenden Angebote (Angebotsformen, Art der Förderung, Anzahl der Plätze, Raumgrößen, Trägerschaft, Verantwortlichkeiten, usw.) ▶ Wie können spezifische Bedürfnisse von unterschiedlichen Betroffenen berücksichtigt werden? Muss das System der Bestandserhebung angepasst werden? ▶ Für die Gemeinden und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe empfiehlt sich die Verwendung des Berichtsgenerators in KiBiG.web. Über die entsprechenden Berichte werden die Daten zu den Einrichtungen, deren Plätzen, den Einrichtungsformen und den Kindern nach Altersgruppen aufbereitet. ▶ Weitere Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Statistik „Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Bayern“ ▶ Die Übersicht über die Plätze im schulischen Bereich kann vom Staatlichen Schulamt bezogen werden.

Im Rahmen der **Bedarfsermittlung** gilt es zunächst, festzulegen, wie eine valide Datengrundlage erarbeitet werden kann. Dabei ist zu klären:

- ▶ Welche Akteure sind an diesem Prozessschritt zu beteiligen?
- ▶ Welche Methoden sind geeignet, um die Bedürfnisse der Kinder und deren Familien zu ermitteln?

- ▶ Welche Prognosedaten sollen zugrunde gelegt werden?
- ▶ Mit welchen Daten soll gearbeitet werden (qualitativ oder quantitativ)?
- ▶ Welche Daten werden als planungsverbindlich angesehen? Wer trifft hier die Entscheidung?
- ▶ Was gilt, wenn verschiedene Verantwortliche unterschiedliche Prognoseannahmen treffen?

⁷ Der Begriff Schulentwicklungsplanung bezeichnet einen Prozess zur inhaltlichen/qualitativen Weiterentwicklung einer Schule. Quantitativ orientierte Prozesse finden im Rahmen der Klassenbildung, Schuljahresplanung oder (Schul-)Spengelorganisation statt.

4. Planung konkret: Exemplarische Planungsstruktur und -bausteine

Eine gängige **Definition für die Bedarfsermittlung** lautet: „Unter Bedarfsermittlung versteht man den Prozess zur Übersetzung und Eingrenzung der sub-

jektiven Bedürfnisse auf das fachlich und politisch für erforderlich und möglich gehaltene“.

Bedarfsermittlung („Was brauchen wir?“)	
Bevölkerungs-/Schülerprognosen	Mögliche Methoden / Datenquellen
<p>(Schul-)Sprengelplanung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anhand welcher Datenquelle werden die Schulprognosen erstellt? In welchen Zeiträumen? Wer erstellt die Prognosen? Wer hat Zugriff auf die Daten? Liegen für jeden Schulstandort sprengelbezogene Daten vor? <p>Planung im Kita Bereich:</p> <ul style="list-style-type: none"> Grundfrage: Auf welcher Datenbasis wird die Kita-Bedarfsplanung (U6) erstellt? Insbesondere: Wer erstellt die Bevölkerungsprognosen (Gemeinde, Landkreis, externes Institut)? Soll auf die Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik zurückgegriffen werden? 	<p>Überörtliche Datenquellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Überörtliche Datenquellen: Bevölkerungsvorausrechnungen des statistischen Landesamtes Gemeindedaten des Bayerischen Landesamtes für Statistik 5-Jahresstatistik Schule <p>Ggf. sind vor Ort weitere Datenquellen vorhanden, diese können unter anderem sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> Eigene Erhebungen/Prognosen der Gemeinden Eigene Erhebungen/Prognosen des Landkreises In anderen Zusammenhängen erstellte Prognosen (z. B. Kreis-/Regionalentwicklung, Bildungsmonitoring, Demografieplanungen, integrierte Sozialplanung, Gesundheitsplanung)
Bedürfnisermittlung	Mögliche Methoden / Datenquellen
<p>Praxistipp:</p> <p>Das Angebot an Ganztagesplätzen soll – im Rahmen des Möglichen – enthalten, was die Eltern und ihre Kinder brauchen. Nicht alles, was Eltern sich wünschen, ist realisierbar. Bedarfsplanung ist die Kunst, Wunsch und Wirklichkeit einander weitestmöglich anzugleichen. Eine qualifizierte Bedarfsplanung hilft aber auch dabei, knappe Ressourcen möglichst passgenau einzusetzen. Hierzu muss man die Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder kennen.</p> <ul style="list-style-type: none"> In der Praxis vermischen sich dabei oftmals die Bedürfnis- und die Bedarfserhebung. Wenn die Bedürfnisse der Familien in einer Gemeinde geklärt sind, ist die Basis für die eigentliche Bedarfsfeststellung gelegt. Bei der Bedarfsfeststellung geht es um die Frage, wie viele Plätze, aufgeschlüsselt nach Länge der Betreuungszeit, Art der Trägerschaft usw. wirklich geschaffen werden sollen und müssen. Sinnvoll ist an dieser Stelle ein Methodenmix, um den Verwaltungsaufwand in Grenzen zu halten und gleichwohl verlässliche Daten zu erhalten. 	<p>Mögliche Methoden</p> <p>eher quantitativ ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> Schriftliche Elternbefragung Einrichtungsbefragung Sozialstrukturanalyse Analyse der Belegungszahlen im vorschulischen Bereich, insbesondere auch der Buchungszeiten und der genutzten Ferienbetreuungszeiten Analog: Analyse der Ist-Belegung im Ü6-Bereich Wartelistenabgleich Nutzung der Daten aus dem zentralen Anmeldeverfahren Analyse der Gastkind-/Gastschulanträge <p>eher qualitativ ausgerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bildungsdialoge Expertendialoge im Rahmen bestehender Kooperationsstrukturen zur Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe Sprengelkonferenzen Abfrage im Rahmen einer Bürgermeisterdienstbesprechung
Exkurs: Schriftliche Elternbefragungen	
<p>Ziele dieser Methode:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bedarfsabschätzung zukünftiger Bedarfe Zufriedenheitsanalyse mit der Ist-Situation Marker für qualitative Bedarfe <p>Anmerkung:</p> <p>Wie der vorherige Punkt verdeutlicht, ist eine schriftliche Elternbefragung nur eine der möglichen Methoden zur Bedarfserhebung. Wie bei jeder Methode muss vorab geklärt werden, ob diese Methode geeignet ist, den jeweiligen Planungsauftrag zu erfüllen. Hilfreich für diese Einschätzung kann eine Auseinandersetzung mit den folgenden Fragen sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> Können die gewünschten Erkenntnisse aus anderen Quellen gewonnen werden? Sind die notwendigen Ressourcen zur Durchführung vorhanden (entweder eigenes Personal, oder Finanzierung eines externen Institutes)? 	<p>Vor der Durchführung zu klärende Fragen sollten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> Was ist das Befragungsziel? Wer entwickelt den Fragebogen? Wer führt die Befragung durch? Soll ein externes Institut beauftragt werden? Wer soll befragt werden? Auch Eltern mit Kindern im vorschulischen Bereich, oder bereits eingeschulte Kinder? Flächendeckend, Sozialraum- oder Schulsprengelbezogen? Kann/soll die Befragung in Kooperation mit bestehenden Einrichtungen (einschließlich Schule) durchgeführt werden? Wenn ja, innerhalb welcher Einrichtungen? Onlinebefragung oder Papier? <p>Empfehlungen auf Landesebene zu diesem Thema:</p> <ul style="list-style-type: none"> https://www.km.bayern.de/ministerium/statistiken-und-forschung/forschung-an-schulen.html Hier muss – wenn klar ist, wie die Befragung aussehen soll und welchem Zweck sie dient – geklärt werden, ob eine Genehmigung erforderlich ist bzw. ob sie an der Schule durchgeführt werden kann.

Vorhabenplanung „Was fehlt und was müssen wir tun, um diesen Mangel zu beheben?“	Mögliche Methoden / Datenquellen
<p>Voraussetzung: Abgleich von Bestand und Bedarf</p> <ul style="list-style-type: none"> Welche Angebote können vor Ort sinnvoll eingerichtet werden? Welche Angebote können am entsprechenden Standort sinnvoll eingerichtet werden? Sind die entsprechenden Rahmenbedingungen gegeben? „Gemeinsame Linie“: Konsens der Verantwortungsgemeinschaft Was wird benötigt? Kurzfristige- oder mittelfristige Lösungen? Evtl. beides? 	<p>Mögliche Fragen und Handlungsansätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> Schaffung neuer Angebote oder Erweiterung bestehender Angebotsformen? Maßnahmen zur Personalgewinnung Klärung der Raumfrage; ggf. Doppelnutzung praktikabel? Klärung der Organisation der Mittagsverpflegung Klärung der Schülerbeförderung Übernahme des zusätzlichen Sachaufwands Geeignete Kooperationspartner Wie werden Bedarfe von Kindern mit (drohender) Behinderung gedeckt? Können diese Bedarfe über eine Stärkung der Regeleinrichtungen gedeckt werden, oder müssen zusätzliche Angebote geschaffen werden? Wie kann gewährleistet werden, dass auch für diese Zielgruppe die sozialräumlichen Bezüge bestmöglich erhalten bleiben können? Wie können und müssen die HPTs im Gesamtkonzept berücksichtigt werden?

www.sozialministerium.bayern.de



Dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audits berufundfamilie® bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren? BAYERN DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 1222 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Winzererstr. 9, 80797 München
E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@stmas.bayern.de
Gestaltung: Serviceplan Solutions 1 GmbH & Co. KG
Stand: Mai 2022
Artikelnummer: 1001 0832

Bürgerbüro: Tel.: 089 1261-1660, Fax: 089 1261-1470
Mo. bis Fr. 9.30 bis 11.30 Uhr und Mo. bis Do. 13.30 bis 15.00 Uhr
E-Mail: buergerbuero@stmas.bayern.de

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.